

17.11.2021

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Göll

zur Gruppe 2 der Voranschläge des Landes Niederösterreich für die Jahre 2022 und 2023, Ltg.-1842/V-9-2021

betreffend **Nachfolgeregelung zur Art. 15a B-VG Elementarpädagogik**

In Österreich gibt es bereits seit dem Jahr 2007 Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots. Die letzte diesbezügliche Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik gilt für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 und sieht Mittel für die frühe sprachliche Förderung in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt, für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor Beginn der Schulzeit und den Ausbau der Kinderbildungs- und -betreuungsangebote vor. Vor allem die ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible elementare Kinderbildung und -betreuung, insbesondere für unter Dreijährige, soll dadurch besonders gefördert werden.

Die aktuelle Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik läuft mit Ende des Kindergartenjahres 2021/22 aus.

Um den weiteren Ausbau von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorantreiben zu können und das Fortbestehen der schon bestehenden Einrichtungen absichern zu können, bedarf es einer Nachfolgeregelung.

Die Ziele der geltenden Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik können nicht zuletzt wegen der starren Bedingungen zur Gewährung der vorgesehenen Zweckzuschüsse in weiten Teilen nicht erreicht werden. Die Länder können teilweise

nur in einem eingeschränkten Ausmaß die bereitgestellten Mittel abholen. Für eine künftige Regelung ist daher darauf Bedacht zu nehmen, dass eine überwiegende Verwendbarkeit der Mittel für die jeweiligen Bereiche und somit ein sinnvoller Vollzug der Vereinbarung möglich ist. Eine Flexibilisierung der Mittelverwendung ist dringend erforderlich, um die Gelder bedarfsgerecht und an regionale Gegebenheiten angepasst verwenden zu können.

Damit der weitere bedarfsgerechte Ausbau forciert werden kann, neu installierte Einrichtungen langfristig bestehen bleiben können und das Barcelona-Ziel österreichweit erreicht werden kann, ist es jedoch unbedingt erforderlich, allen Bundesländern die Möglichkeit einzuräumen, Zweckzuschüsse an unterschiedliche regionale Gegebenheiten angepasst - ohne weitere große Hürden - abrufen zu können.

Um eine gerechte und gleichartige Abholung der Mittel durch die Bundesländer gewährleisten zu können, bedarf es darüber hinaus auch einheitlicher und umfassender Informationen zur Auslegung der Vereinbarung seitens des Bundes.

Laut Regierungsprogramm 2020-2024 soll der Zweckzuschuss im Rahmen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung „Elementarpädagogik“ mit deren Weiterführung wesentlich erhöht werden. In diesem Zusammenhang ist von Relevanz, ob und in welcher Höhe die Mittel angehoben werden.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, vor Ablauf der aktuellen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik

- langfristig Mittel des Bundes für den Ausbau von bedarfsgerechten

Kinderbildungs- und betreuungsangeboten zur Verfügung zu stellen,

- mit den Bundesländern die Gespräche und Verhandlungen hinsichtlich einer Nachfolgeregelung der derzeit bestehenden Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik aufzunehmen und dabei die Standpunkte der Bundesländer miteinzubeziehen,
- sich dafür einzusetzen, dass die zur Verfügung gestellten Bundesmittel in möglichst hoher Flexibilität von den Ländern abgeholt werden können, um einen bedarfsgerechten und an die regionalen Gegebenheiten angepassten Ausbau der Kinderbetreuung zu forcieren und
- den Zweckzuschuss aus der genannten Vereinbarung – wie im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehen – wesentlich zu erhöhen.“